



Gemeinde Therwil

Verordnung zum Parkierungsreglement

vom 7. Dezember 2009
(überarbeitete Fassung vom 14. Januar 2013)

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf das Parkierungsreglement vom 2. April 2009, folgende Bestimmungen:

§ 1

Parkkarte für
Anwohner/innen

Die Anwohnerparkkarte berechtigt die Inhaber/innen, im Zeitraum der blauen Zone (§ 3 Reglement), unbeschränkt auf Parkplätzen an ihrer Wohnstrasse, die als blaue Zone markiert sind, zu parkieren.

Die Parkkarten werden den Berechtigten von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin kostenlos ausgestellt. Mit dem Gesuch ist eine Kopie des Fahrzeugausweises abzugeben. Pro Nummernschild wird eine Parkkarte abgegeben. Diese ist mit dem Kalenderjahr, dem Auto-Kontrollzeichen und der Wohnstrasse zu versehen.

§ 2

Gewerbeparkkarte

In Therwil ansässige Gewerbebetriebe erhalten auf Gesuch hin für jedes auf den Gewerbebetrieb registrierte und als Firmenauto beschriftete Fahrzeug, welches der Gewerbebetrieb für die Verrichtung seiner Tätigkeit, wie zum Beispiel für den Transport von Geräten oder Gütern, zwingend benötigt, kostenlos eine Gewerbeparkkarte. Das entsprechende Gesuch ist der Gemeindepolizei einzureichen.

Die Gemeindepolizei kann zur Prüfung der Voraussetzungen die einzelnen Fahrzeuge in Augenschein nehmen. Pro Nummernschild wird eine Parkkarte abgegeben. Diese ist mit dem Kalenderjahr, dem Auto-Kontrollzeichen und der Domizilstrasse des Gewerbebetriebes zu versehen.

Die Gewerbeparkkarte berechtigt während der Verrichtung einer gewerblichen Tätigkeit zum unbeschränkten Parkieren auf allen Parkplätzen in Therwil, die als blaue Zone markiert sind.

In Therwil arbeitende, auswärtige Gewerbebetriebe können ebenfalls eine Gewerbeparkkarte gemäss Absatz 1 erwerben. Die Jahresgebühr pro Fahrzeug beträgt CHF 60; die Monatsgebühr CHF 10.

Der Gemeinderat kann Gewerbeparkkarten anderer Gemeinden für das Gebiet von Therwil als gültig erklären.

§ 2a

Sonderparkbewilligung

In Therwil arbeitende Personen können dem Gemeinderat einen Antrag auf eine Sonderparkbewilligung «Gewerbe» stellen, sofern sie anhand vorgegebener Kriterien den Nachweis erbringen, dass sie auf ein Fahrzeug zwingend angewiesen sind.

Diese Sonderparkbewilligung berechtigt die Inhaber/innen, tagsüber (bis 19 Uhr) in der vom Gemeinderat zugewiesenen Parkzone ohne zeitliche Beschränkung zu parkieren. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

Die Gebühr für eine solche Sonderparkbewilligung beträgt CHF 40 pro Fahrzeug und Monat.

Das Gesuch ist der Gemeindepolizei einzureichen.

§ 3

Ausnahmefälle Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weiteren Personen das unbeschränkte Parkieren in den zeitlich beschränkten Zonen (gemäss § 5 der Verordnung) bewilligen.

§ 4

Plan Der angefügte Strassenplan¹ ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung und weist die zeitlich beschränkten bzw. gebührenpflichtigen Parkplätze aus. Er kann vom Gemeinderat jederzeit geändert werden. Massgebend sind jedoch die Markierungen und Signalisationen vor Ort.

§ 5

Zeitliche Beschränkungen Falls nichts anderes festgelegt wird, gilt in der Blauen Zone eine maximale Parkzeit von 90 Minuten.

Der Gemeinderat ist befugt, für einzelne Parkflächen abweichende Parkdauern zu bestimmen.

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt die maximale Parkdauer 6 Stunden.

§ 6

Parkgebühren a) Parkflächen in der Blauen Zone sind, sofern die Parkscheibe korrekt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist, während des angegebenen Zeitraums gebührenfrei.

b) Für gebührenpflichtige Parkflächen wird pro Stunde eine Gebühr von CHF 1.50 erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 7. Dezember 2009 erlassen worden und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 7a

Die Änderungen in § 2 Abs. 1 und 3 sind vom Gemeinderat am 18. April 2011 beschlossen worden.

§ 7b

Der neue § 2a ist vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden.

¹Der Plan entspricht den auf der Strasse markierten Parkfeldern und wird laufend aktualisiert.

Therwil, 14. Januar 2013

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Reto Wolf

Theo Kim